
o 32. Jahrgang

o Ausgabetag

17.12.2018

Nr.

22

Inhaltsangabe

- 82/2018** **Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln**
Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gem. §§ 8 ff. WHG für die Förderung von Grundwasser mittels sieben bestehender Tiefbrunnen in Hürth-Efferen durch die Stadtwerke Hürth AöR – Az. 54.1-1.1-(3.7)-3
- 83/2018** **Öffentliche Bekanntmachung**
8. Satzung vom 14.12.2018 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
- 84/2018** **Öffentliche Bekanntmachung**
22. Satzung vom 14.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen vom 27.01.1976
- 85/2018** **Öffentliche Bekanntmachung**
12. Satzung vom 14.12.2018 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 (Abfallbeseitigungsgebührensatzung)
- 86/2018** **Öffentliche Bekanntmachung**
11. Satzung vom 14.12.2018 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Frechen vom 13.12.2006 (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-1208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de.

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Az.: Az. 54.1-1.1- (3.7)-3

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gem. §§ 8 ff. WHG für die Förderung von Grundwasser mittels sieben bestehender Tiefbrunnen in Hürth-Efferen durch die Stadtwerke Hürth AöR

Die Stadtwerke Hürth AöR, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, haben gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser auf den Grundstücken Gemarkung Efferen, Flur 6, Flurstücke 67, 148, 282 und 284 mittels einer Brunnengalerie von insgesamt sieben Tiefbrunnen (Brunnen 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8) in einer Menge von maximal 800 m³/h, 16.000 m³/d und 4.900.000 m³/a, beantragt, um es als Trinkwasser im eigenen Versorgungsgebiet zu verwenden.

Zurzeit besteht für die Grundwasserförderung Höhe von 4.900.000 m³/a eine bis zum 31.12.2018 befristete wasserrechtliche Bewilligung. Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet über den 31.12.2018 hinaus wurde mit Schreiben vom 05.10.2018 die Erteilung einer bis zum 31.12.2019 befristeten Erlaubnis beantragt. Die beantragte Erlaubnis wurde durch Bescheid vom 06.12.2018 erteilt.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, liegen gemäß §§ 104, 106 Landeswassergesetz NRW (LWG) i.V.m. § 73 Absatz 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) einen Monat lang bei dem Bürgermeister der Stadt Hürth, bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, bei dem Bürgermeister der Stadt Brühl, bei dem Bürgermeister der Stadt Erftstadt, bei dem Bürgermeister der Stadt Kerpen und bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann, und zwar in der Zeit vom **Montag, den 14.01.2019 bis zum Mittwoch, den 13.02.2019**, einschließlich bei der

Stadt Frechen, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 316, Johann-Schmitz-Platz 1-6, 50226 Frechen

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung gem. § 27 a VwVfG NRW auf den Internetseiten der Stadt Frechen, Johann-Schmitz Platz 1-3, unter https://www.stadt-frechen.de/themenlotse/amtsblatt/basisseiten/amtsblatt_2018.php veröffentlicht.

Die Unterlagen werden parallel gem. § 27 a VwVfG NRW, d.h. mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_wasserentnahmeverfahren/index.html

zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den oben genannten Städten ausliegenden Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens **zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist**, d.h. bis einschließlich **Mittwoch, den 27.02.2019**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Frechen, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 316, Johann-Schmitz-Platz 1-6, 50226 Frechen

oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG einzulegen, nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG können innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. bis **Mittwoch, den 27.02.2019** Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben an den Träger des Vorhabens weitergegeben.

Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung mit angemessener Frist eingeladen.

Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird -unter Hinweis darauf, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann-, bekannt gemacht wird. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Bezirksregierung Köln entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Köln, den 11.12.2018

Im Auftrag

gez. Goergen



8. Satzung vom 14.12.2018 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 auf Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse beschlossen:

**Artikel I
Inhaltliche Änderungen**

1. In § 4 Absatz 7

wird die Angabe „2,55 €“ durch die Angabe „2,53 €“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 4

wird die Angabe „1,09 €“ durch die Angabe „1,13 €“ ersetzt.

3. In § 12 Absatz 2

wird die Angabe „62,52 €“ durch die Angabe „16,79 €“, die Angabe „79,79 €“ durch die Angabe „34,28 €“ sowie die Angabe „98,52 €“ durch die Angabe „53,24 €“ ersetzt.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die vorstehende 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse tritt am 01.01.2019 in Kraft.



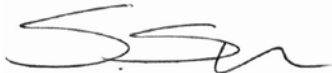
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Satzung vom 14.12.2018 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 14.12.2018



Susanne Stupp
Bürgermeisterin



22. Satzung vom 14.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen vom 27.01.1976

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen vom 27.01.1976 beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

Im Gebührentarif als Anlage zu § 1 der Gebührensatzung wird

1. in Abschnitt I. „Nutzungsgebühren“

die Angabe „1.890,00 €“ durch die Angabe „1.935,00 €“, die Angabe „94,50 €“ durch die Angabe „96,75 €“, die Angabe „2.270,00 €“ durch die Angabe „2.445,00 €“, die Angabe „113,50 €“ durch die Angabe „122,25 €“, die Angabe „1.390,00 €“ durch die Angabe „1.560,00 €“, die Angabe „1.325,00 €“ durch die Angabe „1.525,00 €“, die Angabe „1.775,00 €“ durch die Angabe „1.745,00 €“, die Angabe „1.295,00 €“ durch die Angabe „1.275,00 €“, die Angabe „64,75 €“ durch die Angabe „63,75 €“, die Angabe „1.040,00 €“ durch die Angabe „1.160,00 €“, die Angabe „955,00 €“ durch die Angabe „1.115,00 €“, die Angabe „1.500,00 €“ durch die Angabe „1.375,00 €“, die Angabe „1.490,00 €“ durch die Angabe „1.665,00 €“, die Angabe „4.330,00 €“ durch die Angabe „4.610,00 €“, die Angabe „2.705,00 €“ durch die Angabe „2.881,25 €“ sowie die Angabe „108,25 €“ durch die Angabe „115,25 €“ ersetzt.

2. in Abschnitt II. „Beerdigungsgebühren“

die Angabe „990,00 €“ jeweils durch die Angabe „1.010,00 €“, die Angabe „1.285,00 €“ durch die Angabe „1.315,00 €“, die Angabe „525,00 €“ durch die Angabe „520,00 €“ sowie die Angabe „435,00 €“ durch die Angabe „425,00 €“ ersetzt.

3. in Abschnitt III. „Benutzungsgebühren Gebäude“

die Angabe „210,00 €“ durch die Angabe „205,00 €“ ersetzt.

4. in Abschnitt IV. „Gebühren für die Ausgrabung von Leichen“

die Angabe „1.550,00 €“ durch die Angabe „1.590,00 €“, die Angabe „965,00 €“ unter Ziffer 1. durch die Angabe „980,00 €“ und unter Ziffer 2. durch die Angabe „805,00 €“ sowie die Angabe „1.255,00 €“ durch die Angabe „1.285,00 €“ ersetzt.



5. in Abschnitt V. „Gebühren für die Umbettung/Tieferlegung von Leichen“

die Angabe „2.270,00 €“ durch die Angabe „2.345,00 €“, die Angabe „1.225,00 €“ durch die Angabe „1.250,00 €“, die Angabe „1.695,00 €“ durch die Angabe „1.745,00 €“ sowie die Angabe „1.060,00 €“ durch die Angabe „1.080,00 €“ ersetzt.

6. in Abschnitt VI. „Gebühren für die Ausgrabung/Umbettung von Urnen“

die Angabe „230,00 €“ durch die Angabe „210,00 €“ sowie die Angabe „330,00 €“ durch die Angabe „315,00 €“ ersetzt.

7. in Abschnitt VII. „Gebühren für die Abräumung von Wahlgräbern“

die Angabe „170,00 €“ durch die Angabe „185,00 €“, die Angabe „330,00 €“ durch die Angabe „355,00 €“, die Angabe „490,00 €“ durch die Angabe „525,00 €“ sowie die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „95,00 €“ ersetzt.

8. in Abschnitt VIII. „Gebühren Grabpflege bei Grabräumung vor Ablauf Verwesungsfrist“

die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „75,00 €“ ersetzt.

9. in Abschnitt IX. „Sonstige Gebühren“

die Angabe „380,00 €“ durch die Angabe „510,00 €“ sowie die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „55,00 €“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 22. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen vom 27.01.1976 tritt am 01.01.2019 in Kraft.




Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 22. Satzung vom 14.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen vom 27.01.1976 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 14.12.2018



Susanne Stupp
Bürgermeisterin



12. Satzung vom 14.12.2018 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 (Abfallbeseitigungsgebührensatzung)

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 auf Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

1. In § 5 Absatz 1

wird die Angabe „147,80 €“ durch die Angabe „151,70 €“, die Angabe 82,20 €“ durch die Angabe „83,70 €“, die Angabe „213,40 €“ durch die Angabe „219,70 €“, die Angabe „115,00 €“ durch die Angabe „117,70 €“, die Angabe „410,20 €“ durch die Angabe „423,70 €“, die Angabe „213,40 €“ durch die Angabe „219,70 €“, die Angabe „1.279,40 €“ durch die Angabe „1.324,70 €“, die Angabe „2.542,20 €“ durch die Angabe „2.633,70 €“, die Angabe „5.067,80 €“ durch die Angabe „5.251,70 €“, die Angabe „1.820,60 €“ durch die Angabe „1.885,70 €“, die Angabe „3.624,60“ durch die Angabe „3.755,70 €“ sowie die Angabe „7.232,60 €“ durch die Angabe „7.495,70 €“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 2

wird die Angabe „138,41 €“ durch die Angabe „142,25 €“, die Angabe „77,51 €“ durch die Angabe 78,98 €, die Angabe „199,32 €“ jeweils durch die Angabe „205,53 €“, die Angabe „107,96 €“ durch die Angabe „110,61 €“ sowie die Angabe „382,04 €“ durch die Angabe „395,35 €“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 3

wird die Angabe „155,00 €“ durch die Angabe „164,00 €“ ersetzt.

4. In § 5 Absatz 4

wird die Angabe „25,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.

5. In § 5 Absatz 5

wird die Angabe „5,70 €“ durch die Angabe „5,95 €“ ersetzt.

6. In § 5 Absatz 6

wird die Angabe „0,90 €“ durch die Angabe „0,50 €“ ersetzt.



7. In § 5 Absatz 8

wird die Angabe „45,00 €“ durch die Angabe „50,00 €“ ersetzt.

8. § 5 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„Für die Anlieferung bei der samstäglichen Annahmestelle auf dem Betriebsgelände der Stadtbetrieb Frechen GmbH wird je Liter Bauschutt eine Gebühr in Höhe von 0,10 € erhoben. Die Anlieferung von Sperrmüll, Bioabfall, sowie Elektro- und Elektronikgeräten erfolgt gebührenfrei. Die Höchstmengen zur Anlieferung betragen für

- | | |
|----------------|--------------------|
| a) Sperrmüll | 3 m ³ |
| b) Bauschutt | 0,2 m ³ |
| c) Grünschnitt | 2 m ³ |

bei einmaliger Anlieferung pro Öffnungstag durch Frechener Bürgerinnen und Bürger unter Vorlage des Personalausweises.“

9. In § 5 Absatz 11

wird die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „60,00 €“, die Angabe „100,00 €“ durch die Angabe „120,00 €“ sowie die Angabe „280,00 €“ durch die Angabe „340,00€“ ersetzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Die vorstehende 12. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 (Abfallbeseitigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2019 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Satzung vom 14.12.2018 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 (Abfallbeseitigungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 14.12.2018



Susanne Stupp
Bürgermeisterin



11. Satzung vom 14.12.2018 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Frechen vom 13.12.2006 (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 auf Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Frechen vom 13.12.2006 beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

1. In § 3 Absatz. 8

wird die Angabe „2,65 €“ durch die Angabe „2,77 €“, die Angabe „5,30 €“ durch die Angabe „5,54 €“, die Angabe „1,33 €“ durch die Angabe „1,39 €“, die Angabe „29,10 €“ durch die Angabe „30,25 €“, die Angabe „34,92 €“ durch die Angabe „36,30 €“ und die Angabe „1,08 €“ durch die Angabe „1,25 €“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 9

wird die Angabe „0,64 €“ durch die Angabe „0,69 €“ und die Angabe „5,67 €“ durch die Angabe „6,07 €“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 11. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Frechen vom 13.12.2006 (Straßenreinigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2019 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Satzung vom 14.12.2018 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Frechen vom 13.12.2006 (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 14.12.2018



Susanne Stupp
Bürgermeisterin